



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Hygieneschutzkonzept

des Sportclubs Grün Weiß Holtheim 1925 e.V.

zum 3. April 2022

Grundlage dieses Hygieneschutzkonzeptes sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetz und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die eigenständigen Maßnahmen des Sportvereins SC GW Holtheim 1925 e.V. in Abstimmung mit der örtlichen Behörde.

Wie vom Bund durch das Infektionsschutzgesetz vorgegeben, bleibt nur noch ein Basischutz bestehen. Sowohl die bisherigen 3G- und 2G+ Zugangsbeschränkungen als auch die allgemeine Maskenpflicht entfallen.

Wir weisen weiterhin auf die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregel zu Abstand, Hygiene und Masken (sog. AHA-Regel) auf unserer Sportanlage hin.

Weiterhin sollten alle Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie aus der Anlage 1 und Anlage 2 der aktuell gültigen CoronaSchVO beachtet und eingehalten werden.

Verantwortlich für das Hygieneschutzkonzept ist der Vorstand des SC GW Holtheim 1925 e.V.. Aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen wird dieses Dokument stetig kontrolliert, überarbeitet und verbessert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hygienemaßnahmen	2
Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen.....	2
Datenschutz.....	2
Kontaktdaten im Corona-Fall.....	2

Anlage 1 zur CoronaSchVO vom 01.04.2022

Anlage 2 zur CoronaSchVO vom 01.04.2022



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Sportverein SC GW Holtheim 1925 e.V. verfügt über einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Entsprechende Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln auf der gesamten Sportanlage. Desinfektionsspender zur Handdesinfektion sind in ausgewiesenen Bereichen vorhanden. Flüssigseife in Spendern sowie Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen verfügbar. Der Zugang zu den Sanitäranlagen (inkl. Möglichkeit zur Hand-Desinfektion) ist während des gesamten Aufenthaltes sichergestellt.

Alle Trainer*innen, Betreuer*innen und Übungsleiter*innen sind in die Hygienebestimmungen eingewiesen. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften werden folgenden Materialien zur Verfügung gestellt: Handdesinfektionsmittel mit Spendern, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe. Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist Jede(r) selbst verantwortlich.

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt, sondern als Empfehlung auslegt. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen mittels der seitlichen Fenster, Türen (Notausgangstüren) und/oder den Lüftungsanlagen in allen Räumlichkeiten der Sportanlage zu empfehlen.

Weiterhin appellieren wir an die Eigenverantwortung unserer Sportler/innen, um sich und ihre Mitmenschen wirkungsvoll zu schützen.

Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen

Vor Aufnahme des jeweiligen Sportangebotes werden die aktiven Sportler/innen gebeten, sich umfangreich über die allgemeinen Verhaltensmaßnahmen zu informieren. Jede*r Sportler*in erklärt sich mit seiner/ihrer aktiven Teilnahme am Vereinsangebot, dass aktuell keine Infizierung mit dem SARS-CoV-2 vorliegt und handelt im Umgang eines möglichen Kontaktfalls vorsorglich gegenüber seinen Mitmenschen. Im Fall von auftretenden Erkältungssymptomen sollte auf eine Teilnahme am Sportangebot verzichtet werden.

Datenschutz

Um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie aktueller Vorschriften nachkommen zu können, werden die personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder der Kontakt zu infizierten Personen ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet.

Kontaktdaten im Corona-Fall

Bei einem Corona-Fall wendet sich der Betroffene umgehend an den Hausarzt. Für den sportlichen Bereich erfolgt die Meldung von Corona-Fällen in Vereinen über corona@flvw.de, Kontaktformular oder Corona-**Hotline 02307 / 371 102**. Von hier aus werden die Kreise informiert.

Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen fassen die Empfehlungen zusammen, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten.

I. Allgemeine Verhaltensempfehlungen zum Infektionsschutz

1. Empfohlene Schutzimpfungen wahrnehmen!

Auch in den kommenden Wochen und Monaten ist die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 für eine erfolgreiche Bewältigung der Pandemie besonders wichtig. Denn nur sie bietet den bestmöglichen Schutz vor schweren Erkrankungen. Daher sollten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen mit einem der zugelassenen Impfstoffe weiterhin dringend wahrgenommen werden. Dies gilt sowohl für die Grundimmunisierung als auch für etwaige Auffrischungsimpfungen.

2. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

3. Maskentragen in Innenräumen und bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!

In Innenräumen und dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, kann das Risiko einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen oder Aerosole durch das Tragen einer medizinischen Maske - oder noch wirksamer durch das Tragen einer FFP2-Maske - erheblich reduziert werden. Gerade in Innenräumen mit vielen unbekanntenen Personen wird daher das Tragen einer Maske bis auf Weiteres empfohlen. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion möglich und kann durch das Tragen einer Maske erheblich reduziert werden.

4. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten!

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

5. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen fassen die Empfehlungen zusammen, die von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, beachtet werden sollten.

1. Grundsätzliche Empfehlungen

Bei Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, wird die Einhaltung der folgenden Hygieneanforderungen dringend empfohlen:

- a) die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
- b) die regelmäßige Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in angemessenen Intervallen,
- c) die Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- d) das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, sofern eine Reinigung von Gläsern im Geschirrspüler oder in Gläserspülmaschinen bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur nicht möglich ist, soll möglichst heißes Wasser mit einer Temperatur von mindestens 45 Grad Celsius mit Spülmittel verwendet werden; bei der Verwendung von kälterem Wasser soll in besonderem Maße auf eine ausreichende Menge des Spülmittels, längere Verweildauer der Gläser im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung der Gläser geachtet werden; wird auf die Trocknung verzichtet, soll eine Gläserreinigung mit räumlich getrennter Vor- und Nachspülung zur sorgfältigen mechanischen (Vor-)Reinigung und anschließenden gründlichen Frischwasserspülung verwendet werden; die Tenside beziehungsweise Spülmittel müssen geeignet sein, die Virusoberfläche zu beschädigen und das Virus zu inaktivieren,
- e) das Waschen von gebrauchten Textilien und Ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt gewechselt und ansonsten Einmalhandtücher verwendet werden sollen,
- f) gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder Ähnliches.
- g) Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sollen Produkte verwendet werden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.

- h) Beim Betrieb von gastronomischen Einrichtungen wird empfohlen, zwischen den Tischen einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten oder eine bauliche Abtrennung anzubringen.
- i) Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen soll eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen gewährleistet werden. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sollen der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, angepasst werden. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen.

2. Besondere Empfehlungen für medizinisch-pflegerische Angebote

Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten, des Elften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.